

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zeitgeregelte Beförderung in das zweite Beförderungsamt der Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4947** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2023 beantwortet:

1. Nach welcher durchschnittlichen Zeit kann ein Beamter im Eingangsamt des Justiz- und Polizeivollzugsdienstes in der mittleren und gehobenen Laufbahngruppe mit einer Beförderung in das zweite Beförderungsamt rechnen (getrennt nach Justiz- und Polizeivollzugsdienst, getrennt nach Laufbahngruppen und unter Angabe jeweils anonymisierter echter Beispiele, die bisher in den beiden Vollzugsdienstarten und Laufbahngruppen jeweils am längsten auf die "erste Beförderung" warten)?

Antwort:

Es werden weder im Polizei noch im Justizbereich entsprechende Daten statistisch erfasst. Eine umfangreiche, händische Auswertung tausender Datensätze ist mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden und daher nicht leistbar.

Grundsätzlich ist eine Beförderung ins erste Beförderungsamt gemäß § 35 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) frühestens ein Jahr nach der Verbeamtung auf Lebenszeit zulässig. Eine Beförderung ins zweite Beförderungsamt ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Beförderung möglich. Die Beförderungsauswahl richtet sich gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Beamtinnen und Beamten. Entsprechend individuell ist die jeweilige Verweildauer im Einzelfall.

2. Wie bewertet die Landesregierung eine zeitlich klar geregelte Beförderung in das zweite Beförderungsamt im Vollzugsdienst?

Antwort:

Eine Regelbeförderung nach einer näher festzulegenden maximalen Standzeit in einem Statusamt entspricht weder dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Abs. 2 GG noch ist es konform mit den Regelungen des Thüringer Beamten- und Laufbahngesetzes. Danach dürfen der Beförderungsauswahl nur Kriterien zugrunde gelegt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Der für die Auswahlentscheidung maßgebliche Leistungsvergleich muss, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, auf aussagekräftige, das heißt hinreichend differenzierte und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhende dienstliche Beurteilungen gestützt werden. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz

verankert sind, können bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist. Solche den Eingriff in Artikel 33 Abs. 2 GG rechtfertigende Belange von Verfassungsrang sind vorliegend nicht ersichtlich.

3. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um diese Regelungen für den Justiz- und für den Polizeivollzugsdienst in den benannten Laufbahngruppen umzusetzen?

Antwort:

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 2 ist eine Änderung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen durchschnittlichen jährlichen Kosten wären zu erwarten, wenn in beiden Vollzugsdienststellen und jeweils beiden Laufbahngruppen zeitgerecht fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung eine Beförderung in das zweite Beförderungsamt stattfände?

Antwort:

Eine Beförderung in das zweite Beförderungsamt zeitgerecht fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Nach § 35 Abs. 3 ThürLaufbG ist eine Beförderung nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen werden brauchte.

Nach Beendigung der Ausbildung/des Studiums durchlaufen die Beamtinnen/Beamten regelmäßig eine Probezeit von drei Jahren, bevor sie ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründen. Vor Ablauf eines weiteren Jahres ist eine Beförderung in das erste Beförderungsamt aufgrund des § 35 ThürLaufbG nicht möglich. Nach erfolgter Beförderung ist ebenso ein Zeitfenster von zwei Jahren Dienstzeit abzuwarten. Bereits hieraus ergibt sich, dass ein/e Beamtin/Beamter, bevor sie/er zum zweiten Mal befördert werden kann, in der Regel mindestens sechs Jahre abwarten muss, bis sie/er die formalen Voraussetzungen erfüllt. Hierbei fand noch nicht Berücksichtigung, dass sie/er sich sodann auch noch einem Leistungsvergleich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz zu stellen hat.

Unabhängig davon können weder im Polizei noch im Justizbereich hierzu verlässliche Berechnungen mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand vorgenommen werden.

5. Wann wird die Landesregierung dem Gesetzgeber entsprechende Gesetzesänderungen für eine zeitgeregelte Beförderung in die zweiten Beförderungsämter vorschlagen? Was sind die Gründe dafür, falls dies zeitlich nicht absehbar ist?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Maier
Minister